

Reiches beseitigte trotz der Bestimmung der Rheinbundsakte, daß die Reichsgesetze "nullo et de nul effect" sein sollten, das gemeine deutsche Staatsrecht an sich nicht. Wohl aber ist das geschehen durch die Rezeption des konstitutionellen Staatsrechts in den neueren Verfassungsurkunden, wodurch das öffentliche Recht jedes Einzelstaates eine neue Gestalt in Widerspruch mit den Grundsätzen des gemeinen deutschen Staatsrechts erhielt. Letzteres beschränkte sich schließlich auf Mecklenburg und hat dadurch aufgehört, gemeines Recht zu sein.

Doch das neue Verfassungsrecht ging hervor aus dem Rechtsbewußtsein desselben Volkes, auf gleichartigen geschichtlichen Voraussetzungen vollzog sich eine gleichmäßige Rezeption. Durch Rechtsvergleichung kann man im Staatsrechte der deutschen Einzelstaaten gemeinsame Grundzüge feststellen und das deutsche Landesstaatsrecht zusammenfassend erörtern. Wenn man dieses jetzt als gemeines deutsches Staatsrecht bezeichnet, so handelt es sich um ein Ergebnis der Rechtswissenschaft, nicht um eine Rechtsquelle, die etwa Lücken des Landesrechts ergänzen könnte.

Ebenso hat das **philosophische Staatsrecht** einschließlich seines Ausläufers, des allgemeinen konstitutionellen Staatsrechts, allenfalls eine wissenschaftliche Bedeutung, kann aber als Rechtsquelle nicht betrachtet werden. Das Weitere wird später zu erörtern sein (vgl. § 52).

### § 3. Literatur.

Das deutsche Staatsrecht hat schon zur Zeit des alten Reiches eine reiche Literatur hervorgebracht. Die Schriften, die in der Zeit Ludwigs des Bayern durch den Gegensatz von Kaisertum und Papsttum und später durch den von Kaisertum und Fürstentum hervorgerufen wurden, sind jetzt nur noch von geschichtlicher Bedeutung. Das 17. und 18. Jahrhundert hat eine philosophische und eine positive Betrachtung des Staates zutage gefördert. Die philosophische, die mit der des herrschenden Naturrechts zusammenfällt, kann in diesem Zusammenhange unerörtert bleiben.

Von der **positiven Schule** sind als für das Landesstaatsrecht wichtig zu erwähnen:

Weit Ludwig v. Sedendorf, Fürstenstaat, 1655, zuletzt Jena 1754;